



**Antrag auf Zuschuss
im Rahmen des Förderprogramms
des Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken**



Fördermaßnahme Lüftungsanlage

1. Antragsteller/ Betreffendes Gebäude

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Gemeinnützige Organisation	Telefon-/Mobilfunknummer

2. Beigefügte Unterlagen

Bauantrag oder Bauanzeige zu dem betroffenen Wohngebäude wurde vor dem 01.02.2002 gestellt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Rechnung bzw. Kostennachweis auf den Antragsteller ausgestellt. (nicht älter als 6 Monate)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Förderbescheid des KfW- Programmes 430 (KfW Zuschuss) oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *
Kreditvertrag und Nachweis der förderfähigen Kosten des KfW- Programms 151/ 152 (KfW Förderkredit)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> *

* (nur von der Prüfstelle auszufüllen)

3. Auszahlung der Förderung

Kontoinhaber	Bank
BIC	IBAN

4. Allgemeine Förderbedingungen

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die umseitig aufgedruckten Antrags- und Förderbedingungen verstanden und akzeptiert werden.

.....
Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Prüfung der Förderfähigkeit (nur von der Prüfstelle auszufüllen)

Antrag durch Privatperson aus dem Gemeindebereich:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antrag zur Fördermaßnahme wird stattgegeben:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkung:		
Förderfähige Kosten: - 500 € bei einer zentralen Lüftungsanlage mit WRG - 100 € je dezentraler Lüftungsanlage mit WRG (max. 500 €)		
Datum, Unterschrift:		

Förderzweck

Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Förderbedingungen

Gefördert werden alle Kosten, die mit dem nachträglichen Einbau einer zentralen oder dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung verbunden sind. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an das Sanierungsprogramm KfW 430 bzw. 151 und 152. Förderfähig sind daher Wohngebäude, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde. Die Höhe der Förderung beträgt 500,- € für die zentrale und 100,- € je dezentrale Lüftungsanlage.

Das Programm ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die Gesamtförderhöhe aller Programme ist auf 45.000 Euro beschränkt. Ist eine dieser beiden Kriterien überschritten, ist eine Beantragung der Förderung nicht mehr möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Die Förderung wird auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto ausgezahlt. Eine Barauszahlung der Förderung ist nicht möglich. Hinweis: Die Inanspruchnahme der Förderung kann steuerliche Folgen haben. Die Stadt Berching erteilt hierzu keine einzelfallbezogenen Auskünfte. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde bzw. fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) erteilt werden.

2. Gewährung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die Durchführung der unter 1. beschriebenen Maßnahme verwendet werden. Die Zweckbindung beträgt mindestens zwei Jahre.

Zur Gewährung der Förderung müssen folgende Unterlagen vollständig bei Stadt Berching eingereicht werden:

- Unterschriebener Förderantrag im Original.
- Einen Kostennachweis bzw. eine Rechnung mit folgenden Angaben:
 - Rechnungsdatum,
 - vollständige Anschrift von Käufer und Händler,
 - die Geräteangaben des Neugerätes (Hersteller und Produktbezeichnung),
 - Kosten für das Neugerät, evtl. zzgl. Lieferung und Installation, Endpreis,
 - Zahlungsbedingungen: beispielsweise EC- oder Kreditkarte, bar.
- Hinweis: Bei Barzahlung muss dies auf der Rechnung vermerkt sein. Bei Ratenzahlung muss zusätzlich der dazugehörige Vertrag beigelegt sein.
- Förderbescheid des KfW- Programmes 430 (KfW Zuschuss) oder Kreditvertrag und Nachweis der förderfähigen Kostendes KfW- Programmes 151/ 152 (KfW Förderkredit).

Die Unterlagen sind spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum bei der Stadt Berching einzureichen.

Die Stadt Berching behält sich vor unvollständige Förderanträge abzulehnen.

3. Umzusetzende Maßnahme

Mit Unterzeichnung des Förderantrages verpflichtet sich der Antragsteller die im Antrag genannten Bedingungen einzuhalten.

Die Förderung ist nicht an bestimmte Hersteller, Gerätemarken oder Händler gebunden. Alle entsprechenden Geräte, die die Förderbedingungen erfüllen sind förderfähig.

Die Förderung kann nur von in der Gemeinde Berching wohnhaften Privatpersonen in Anspruch genommen werden. Für jeden Haushalt kann nur einmal eine Förderung beantragt und bezuschusst werden.

4. Kombination mit anderen Fördermitteln

Das Förderprogramm gilt allgemein als Zusatzförderung zum KfW- Programm 430 oder 151/ 152. Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich.

5. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Berching unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen für denselben Förderzweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt hat bzw. von ihr erhält, der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, eventuelle Nachfragen zum Zwecke der Auswertung des Programms zu beantworten.

6. Nachweis der Verwendung und Aufbewahrungspflicht

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung ist mit der Vorlage der Nachweise erbracht (siehe 2).

Der Antragsteller hat die Originalbelege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis fünf Jahre nach Antragstellung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Berching ist berechtigt, Belege anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Antragsteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Rücktritt vom genehmigten Förderantrag, Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Stadt Berching ist zum Rücktritt von einem genehmigten Förderantrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für den Förderantrag nachträglich entfallen sind,
- die Genehmigung des Förderantrages durch Angaben des Antragstellers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Antragsteller den im Förderantrag genannten Bedingungen nicht nachkommt,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Im Falle eines Rücktritts vom genehmigten Förderantrag sind die förderfähigen Kosten vollständig an die Stadt Berching zurückzuzahlen. Die Verzinsung im Falle der Rückzahlung von Fördermitteln richtet sich nach der Regelung über die Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 49 a VwVfG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Prüfung, Verarbeitung und Speicherung der Unterlagen des Antragstellers erfolgen bei der Stadt Berching.

Die Stadt Berching verpflichtet sich, über alle ihr zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen, Stillschweigen zu bewahren. Die Stadt Berching sowie der Antragsteller verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Förderantrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten.

Weitere Hinweise zum Datenschutz können auf der Internetseite www.berching.eu/datenschutz/ oder bei dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Berching abgerufen werden.

10. Antragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Förderantrages bedürfen der Schriftform.

11. Gültigkeitsvorbehalt

Die Teilnahmebedingungen begründen keine Rechtsansprüche und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Förderantrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Stadt Berching sowie der Antragsteller vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Berching, den 09.01.2024